

der Simpliciusbriefe zwingend nachweisen zu können. Zunächst ist einzuwenden, daß die von Koch angewandte Methode der Diktatvergleichung bei Briestetexten allein nur selten den Verfasser mit voller Sicherheit feststellen kann. Außerdem aber scheint die Art der Anwendung bei Koch nicht immer unbedenklich. Bei Simplicius begegnet z. B. der Satz: *ratio mihi negotii potioris incumbit*. Indem Koch die Worte *ratio*, *potioris*, *incumbere* einzeln auch bei Gelasius nachweist, glaubt er bereits für die Simpliciusstelle den Beweis von Gelasius' Autorität erbracht zu haben. Oder er meint aus häufigem, wenn auch nicht ausschließlichem Gebrauch von *modis omnibus* bei Gelasius schließen zu dürfen, daß diese Verbindung für Gelasius' Stil besonders charakteristisch und infolgedessen ihr zweimaliges Vorkommen bei Simplicius auf denselben Diktator zurückzuführen sei. Auch sonst wird zu großes Gewicht auf das Vorkommen einzelner, keineswegs seltener oder gar ungebräuchlicher Worte (z. B. *sopitum est*, *pronus*, *recidivus*, *pestis*, *pestilentia* usw.) und Phrasen gelegt (*quod saepe repetendum est* oder *sicut saepius iterandum est* bei Simplicius neben *necesse est incessabiliter iterari* bei Gelasius); die Diktatuntersuchung kann Gelasius nicht als Verfasser der Simpliciusbriefe nachweisen. Hält man dazu die schon erwähnte abweichende politische Haltung des Simplicius, so berechtigt nichts zu der von Koch vertretenen These, daß der nachmalige Papst Gelasius die Briefe seines Vorgängers Simplicius diktirt habe. N. E.

P. Hieronymus Franck, Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV., Stud. u. Mitt. 3. Gesch. d. Bened.-Ord. 55 (1937), 19—47. — Verf. zeigt, daß diese Fälschungen, welche H. Böhmer dem englischen Primas Lanfrank zuschreiben wollte, älter sind und schon um die Mitte des 11. Jh.s in Italien und wohl auch in Frankreich bekannt waren. Es handelt sich dabei um zwei angebliche Kanones, die den Mönchspriestern seelsorgerliche Befugnisse zuschreiben, also mit dem englischen Primatsstreit auch gar nichts zu tun haben. W. H.

H. Steinacker, Das Register Papst Johannis VIII. Ein Beitrag zum Problem des älteren päpstlichen Registerwesens, *Homenatge a Antoni Rubió i Lluch* 1 (Barcelona 1936), 479—505. — Die Arbeit bietet eine Kritik der „*Nuovi studi sulle antiche lettere dei papi*“ von P. C. Silva-Tarouca S. J. (vgl. dazu P. K[ehr] in NA. 49 [1932], 721 Nr. 317 und C. Erdmann in Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 23 [1931—32], 278 ff.). Verf. lehnt dabei S.-T.s Hauptergebnis ab, wonach ein mit vollständigem Protokoll überlieferter Papstbrief des 4.—9. Jh.s vom Original abstamme, während gefürztes Protokoll von der Registerüberlieferung herzuleiten sei. Demgegenüber vertritt St. die Lehre, daß auch auf originale Papstbriefe zurückgehende Überlieferungsformen gefürztes Protokoll zeigen können; daß ein ge-